

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/1830/2013**
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 04.11.2013

Amt: Rechtsamt
Aktenzeichen/Telefon: 30 10 01/77
Verfasser/-in: Herr Metz - Nst.: 1452

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat	11.11.2013	Entscheidung
Ausschuss für Planen, Bauen, Umwelt und Verkehr		Beratung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europaausschuss		Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

Betreff:

**Erste Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung
- Antrag des Magistrats vom 04.11.2013 -**

Antrag:

„Der als Anlage 1 beigefügte Entwurf wird als Satzung beschlossen.“

Begründung:

1. Der Gesetzgeber hat durch § 6a Abs. 3 KAG seit dem 1.1.2013 die Kommunen ermächtigt, Dritte mit der Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, der Abgabeberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Abgabebescheiden und der Entgegennahme von Abgaben zu beauftragen. Die Stadt hat zum 1.1.2011 mit der Stadtwerke Gießen AG einen Pacht- und Dienstleistungsvertrag geschlossen, durch den die Stadtwerke u.a. mit Dienstleistungen bei der Erstellung von Wassergebührenbescheiden beauftragt worden ist. Um die Rechtssicherheit der aus Synergiegründen gebotenen Konstruktion einer gemeinsamen Abrechnung von Wasser- und Schmutzwassergebühren zu verbessern, soll von der neuen Ermächtigungsgrundlage Gebrauch gemacht werden.
2. Die Europäische Union hat durch die Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 31.3.2004 über Messgeräte das Recht des Wasserzählers revolutioniert. Sie hat u.a. für Wasserzähler neue Anforderungen aufgestellt, die diese Geräte spätestens ab dem 31.10.2016 erfüllt haben müssen.

Der maßgebliche Parameter für die Dimensionierung von Wasserzählern ist dann nicht mehr der Nenn-, sondern der Dauerdurchfluss. Um dem Bund ein von der Europäischen Kommission angestregtes Vertragsverletzungsverfahren zu ersparen, soll diese Änderung in Abs. 1 und Einführung des Abs. 1a in § 18 der Wasserversorgungssatzung eingearbeitet werden. Dieser Anlass wird gleichzeitig genutzt, um diese Regelung zu vereinfachen. So wird vermieden, dass die Satzung bei der Einführung neuer Wasserzählerdimensionen jedes Mal geändert werden muss.

Die Kalkulation der neuen Grundgebühr für Wasserzähler findet sich in Anlage 3. Sie legt das bisherige kostendeckende Gebührenaufkommen auf den neuen Parameter des Dauerdurchflusses pro Stunde um. Die Anlage 4 dokumentiert die Auswirkungen auf die Gebührenhöhe.

3. § 12 Abs. 1 KAG ermöglicht die Abrechnung von Grundstücksanschlusskosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen. Durch eine entsprechende Neufassung von § 24 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung wird die Ermächtigung im vollen Umfang genutzt.

Um Beschlussfassung wird gebeten.

Anlagen:

1. Entwurf der Ersten Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung
2. Synopse
3. Kalkulation der Grundgebühr nach § 18 WVS
4. Auswirkungen auf die Höhe der Grundgebühr nach § 18 WVS

W e i g e l - G r e i l i c h (Bürgermeisterin)

Beschluss des Magistrats

vom

TOP

- ☐ beschlossen
- ☐ ergänzt/geändert beschlossen
- ☐ abgelehnt
- ☐ zur Kenntnis genommen
- ☐ zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift